

Riegenreglement

Damenriege 35+ TV Sissach

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen Damenriege 35+ Turnverein Sissach (nachfolgend DR genannt) besteht innerhalb des Turnvereins Sissach (TVS) eine Riege gemäss Art. 4 der Statuten des TVS.

Die DR bezweckt die allseitige turnerische Betätigung sowie Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern zu pflegen.

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

Die Mitglieder der DR sind zugleich Mitglied jenes Sportverbandes oder jener Sportverbände welche (r) gemäss Riegenzweck notwendig sind (ist).

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied der DR können alle Frauen werden.

Art. 4 Organe

Die Organe der DR sind:

- Riegenversammlung (Art. 19 der Statuten TVS und Art. 5 Riegenreglement)
- Riegevorstand (Art. 17 der Statuten TVS und Art. 6 Riegenreglement)
- Kontrollstelle (Art. 23 der Statuten TVS)
- ev. weitere Kommissionen oder Organe

Art. 5 Riegenversammlung (RV)

Das oberste Organ der DR ist die RV. Sie wird in der Regel vor Mitte Dezember abgehalten. Die RV wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, unter Angabe der Traktanden und muss mindestens zwei Wochen vorher zugestellt werden.

Die RV behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Appell und Wahl der Stimmzählerin
2. Protokoll der letzten RV
3. Jahresbericht (Präsidentin/Leiterin)
4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
5. Budget, Festlegen der Ausgabenkompetenz des Vorstandes und Festsetzen des Riegenbeitrages
6. Mutationen
7. Wahlen
 - a) Vorstand
 - b) Präsidentin
 - c) DR-Leiterinnen
8. Jahresprogramm
9. Behandlung von Anträgen
10. Ehrungen
11. Diverses

Art. 6 Riegenvorstand

a) Zusammensetzung

Der Riegenvorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen mit folgenden Chargen:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin/Technische Leiterin
- Kassierin/Sekretärin

b) Aufgaben/Kompetenzen

Die Riegenpräsidentin vertritt in der Regel die Riege im Zentralvorstand.

Ist ein Vorstandsmitglied der Riege bereits in einer anderen Funktion im Zentralvorstand des TVS, so ist als Vertreter der Riege im Zentralvorstand eine andere Person aus dem Vorstand der Riege zu bestimmen. Der Riegenvorstand erledigt für die Riege die Aufgaben analog denjenigen des ZV im Gesamtverein (Art. 21 der Statuten des TVS).

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Präsidentin oder bei ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich für die Belange der DR.

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Mitglieder der DR 35+ des TVS sind an der Riegenversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Art. 8 Kontrollstelle

Nach Art. 23 der Statuten TVS: Die Revisoren des TVS prüfen die Buchhaltung der DR und haben zuhanden der Riegenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstellen.

Art. 9 Beschlüsse und Wahlen

Die RV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfach Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehältlich Art. 15 des Riegenreglements). Bei Stimmengleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die RV wird durch die Riegenpräsidentin oder die Vizepräsidentin geleitet.

Art. 10 Organisation

Falls dieses Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, gelten grundsätzlich die entsprechenden Bestimmungen der Statuten des TVS.

Art. 11 Riegenfinanzen / Riegenkompetenzen

Die DR hat ihren Betrieb grundsätzlich selbsttragend zu gestalten. Bei finanziellen Engpässen kann der TVS der Riege in Ausnahmefällen ein Darlehen gewähren.

Die Einnahmen der DR sind:

- Beiträge der Riegenmitglieder - Jahresbeitrag abzüglich Anteil Gesamtverein.
- Ertrag aus Anlässen, welche die DR selbst oder zusammen mit einer anderen Riege des TVS durchführt oder Ertrag aus dem Verteiler von Anlässen des Gesamtvereins.
- Spezielle Gönner- und Sponsorenbeiträge an die DR

Die Ausgaben der DR sind:

- Auslagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb inkl. Geräte.
- Abgaben an Verbände und Fachverbände.
- Geschenke

Mitgliederbeiträge und riegeninterne Aktivitäten können in eigener Kompetenz unter Mitteilung an den Zentralvorstand festgelegt werden.

Art. 12 Versicherung

Die Vereinsmitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Für allfällige Schäden übernehmen der TVS und die DR keine Haftung.

Alle gemäss Bestandesliste ausgewiesenen Mitglieder sind während den Turn- und Trainingsstunden gemäss Reglement der Sportversicherungskasse des STV obligatorisch versichert. Diese Versicherung hat nur subsidären Charakter. Die Prämie ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der DR dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

Art. 14 Änderung Riegenreglement

Die DR kann Änderungen des Riegenreglements unter Zustimmung des Zentralvorstandes TVS vornehmen.

Art. 15 Auflösung der DR

Beschlüsse über die Auflösung der DR verlangen die Zustimmung von 3/4 der an der RV anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Das vorhandene Inventar (Material) und Vermögen sind im Falle einer Auflösung dem TVS zu übergeben.

Art. 16 Inkrafttreten des Riegenreglements

Das Riegenreglement tritt nach Genehmigung durch die RV und den Zentralvorstand in Kraft.

Genehmigt an der Riegenversammlung der Damenriege 35+ TV Sissach am 18. Dezember 2023.

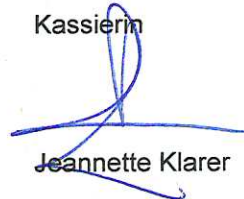
Für die Damenriege 35+ TV Sissach

Die Präsidentin



Christine Zürcher

Kassierin



Jeannette Klarer

Genehmigt vom Zentralvorstand des Turnvereins Sissach am 26. Februar 2024.

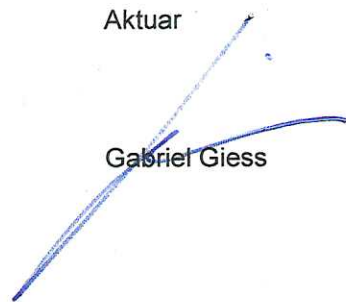
Für den Zentralvorstand TV Sissach

Der Präsident



Jan Röthing

Aktuar



Gabriel Giess